

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegl dals stadis



## 16.446 s Pa. Iv. Caroni. Mehr Föderalismus in den bundesrätlichen Botschaften

---

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 18. Januar 2018

---

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates befasste sich an ihrer Sitzung vom 18. Januar 2018 mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative, welcher die Kommission am 12. Januar 2017 Folge gegeben hatte; die Schwesterkommission des Nationalrates hatte diesem Beschluss am 27. Januar 2017 zugestimmt.

Mit der Initiative wird verlangt, dass der Bundesrat ausdrücklich verpflichtet wird, in seinen Botschaften zu Erlassentwürfen auch Ausführungen zur Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu machen.

### Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: Caroni

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Pascale Bruderer

#### Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Umsetzung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 141 Absatz 2 ParlG sei so zu ergänzen, dass der Bundesrat ausdrücklich verpflichtet wird, in seinen Botschaften auch Ausführungen zur Achtung des Subsidiaritätsprinzips (Art. 5a und 43a der Bundesverfassung) zu machen.

### 1.2 Begründung

Das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5a und 43a der Bundesverfassung) ist eine tragende Säule unseres föderalen Bundesstaates. Danach übernimmt der Bund "nur die Aufgaben, welche die Kraft der Kantone übersteigen oder einer einheitlichen Regelung durch den Bund bedürfen".

Bundesrat und Bundesversammlung stehen daher namentlich in der Pflicht, die Notwendigkeit einer Bundesregelung verstärkt zu rechtfertigen und zu begründen (vgl. Botschaft zum NFA, BBl 2002 2340).

Dieser Pflicht kommt aber insbesondere der Bundesrat in seinen Botschaften ans Parlament viel zu wenig nach (vgl. das Rechtsgutachten zum Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten von Professor Paul Richli vom 21. April 2015, Rz 17ff.). Als Folge muss das Parlament entweder auf mangelhafter Grundlage entscheiden oder aber aufwendig eigene Abklärungen anstellen.

Der Gesetzgeber sollte den Bundesrat daher ausdrücklich dazu auffordern, in seinen Botschaften auch Ausführungen dazu zu machen, inwiefern das vorgelegte Gesetz das Subsidiaritätsprinzip achtet.

Zwar verpflichtet Artikel 141 Absatz 2 ParlG den Bundesrat bereits, in seinen Botschaften unter anderem Angaben zur "Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht" zu machen. Formal ist damit theoretisch die ganze Verfassung und damit auch das Subsidiaritätsprinzip erfasst. Auch der Botschaftsleitfaden des Bundesrates verlangt an sich eine Auseinandersetzung damit.

Dem ist aber zweierlei entgegenzuhalten:

- Erstens sind andere Säulen unseres Staates in Artikel 141 Absatz 2 ausdrücklich erwähnt, so die Grundrechte (Lit. a) sowie die Kompetenzordnung im Bund (Lit. b). Es gibt keinen Grund, ausgerechnet das tragende Subsidiaritätsprinzip nicht zu erwähnen. Ihm gebührt dieselbe Bedeutung.

- Zweitens erfüllt auch die heutige Praxis diese Vorgabe nicht (siehe oben), und es bedarf deshalb der ausdrücklichen Aufforderung durch das Parlament.

Die Umsetzung dieses Anliegens wäre äusserst einfach. Es würde genügen, Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a ParlG zu ergänzen mit dem Ausdruck "die Achtung des Subsidiaritätsprinzips".

## 2 Stand der Umsetzung

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat ihrem Rat am 18. August 2017 eine Vorlage für verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts (16.457) unterbreitet. Der Antrag der Kommission für einen neuen Artikel 141 Absatz 2 Buchstaben a<sup>ter</sup> des Parlamentsgesetzes (ParlG) setzt das Anliegen der Initiative von Ständerat Caroni um. Der Nationalrat hat diesen Antrag am 12. Dezember 2017 angenommen. Die Staatspolitische Kommission des Ständerates beantragt ihrem Rat mit Beschluss vom 18. Januar 2018, dem Beschluss des Nationalrates zuzustimmen.



### **3 Erwägungen der Kommission**

Gemäss Artikel 107 Absatz 1 ParlG kann mit einer parlamentarischen Initiative "vorgeschlagen werden, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet". Diese Ausarbeitung ist im Rahmen der Vorlage für verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts (16.457) erfolgt. Damit ist die Forderung der Initiative erfüllt, und sie kann abgeschrieben werden.